



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme  
der Bundesrechtsanwaltskammer  
zur geplanten Deckelung der Abmahngebühren bei  
Urheberrechtsverletzungen in § 97 a Abs. 2 UrhG-E  
(Gesetzesentwurf zur Umsetzung der  
EU-Durchsetzungs-Richtlinie)**

**erarbeitet von dem  
Ausschuss Gewerblicher Rechtsschutz  
der Bundesrechtsanwaltskammer**

Mitglieder:

Rechtsanwalt Dr. Andreas **Bock**, Frankfurt  
Rechtsanwalt Dr. Michael **Nieder**, München  
Rechtsanwältin Dr. Ine-Marie **Schulte-Franzheim**, Köln  
Rechtsanwältin und Notarin Gerlinde **Sternberg**, Hannover  
Rechtsanwalt Dr. Christian **Westerhausen**, LL.M., Chemnitz

Rechtsanwältin Mila **Otto**, LL.M., Bundesrechtsanwaltskammer, Büro Brüssel  
Rechtsanwältin Julia **von Seltmann**, Bundesrechtsanwaltskammer, Büro Berlin

---

**Juni 2007**

**BRAK-Stellungnahme-Nr. 26/2007**

**Verteiler:**

Bundesministerium der Justiz

Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages  
Innenausschuss des Deutschen Bundestages  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen

Landesjustizminister/Justizsenatoren der Länder

Rechtsanwaltskammern

Deutscher Anwaltverein  
Patentanwaltskammer  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Deutscher Steuerberaterverband  
Wirtschaftsprüferkammer  
Institut der Wirtschaftsprüfer  
Deutscher Notarverein  
Bundesvorstand Neue Richtervereinigung  
Bundesverband der Freien Berufe  
Deutscher Richterbund e. V., Berlin

C.H. Beck Verlag  
Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG  
Redaktion Deutsche Vereinigung für gewerblichen Rechtsschutz und Urheberrecht / GRUR  
Redaktion Juristenzeitung / JZ, Tübingen  
Redaktion Monatsschrift für Deutsches Recht / MDR, Köln  
Redaktion Neue Juristische Wochenschrift / NJW, Frankfurt a. M.  
ZAP Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer hat bereits im November 2006 zur geplanten Deckelung der Abmahngebühren bei Urheberrechtsverletzungen Stellung genommen (BRAK-Stellungnahme Nr. 39/2006).

Die dortigen Erwägungen gelten unvermindert weiter:

- Die Abmahnung dient der Wahrung der Urheberrechte in der Zukunft.
- Der Rechtsinhaber bedient sich der Abmahnung, um außergerichtlich eine schnelle und auch für die Verletzer kostengünstige Lösung des Verletzungsfalls zu erreichen.
- Die Gebührenhöhe regelt Nr. 2300 VV RVG.
- Der Streitwert, nach dem sich die Gebührenhöhe bemisst, erfolgt im Rahmen des § 3 ZPO, der dazu entwickelten Rechtsprechung. Wertbestimmend bei Unterlassungsansprüchen sind die zu schätzende Beeinträchtigung und das Interesse des verletzten Rechteinhabers an der Beendigung und der Beseitigung der Beeinträchtigung.
- Missbräuche in der Abmahnpraxis sind damit auch jetzt schon durch geltendes Recht sanktionierbar.
- Die Deckelung der Abmahngebühr setzt ein falsches Signal und ist geeignet, den Schutz des Urhebers zu gefährden, statt zu stärken.

Die im Gesetzentwurf zur Umsetzung der EU-Durchsetzungs-Richtlinie vorgesehene Regelung des Abs. 2 im neu einzuführenden § 97 a Urheberrechtsgesetz (UrhG) beschränkt den Ersatz der erforderlichen Aufwendungen für die Inanspruchnahme anwaltlicher Dienstleistungen für die

- erstmalige Abmahnung
- in einfach gelagerten Fällen
- bei einer nur unerheblichen Rechtsverletzung
- außerhalb des geschäftlichen Verkehrs

auf 50,00 EUR.

Diese Regelung ist keine Umsetzung der Richtlinie 2004/48/EG zur Durchsetzung der Rechte des Geistigen Eigentums in das deutsche Recht. Diese Richtlinie regelt die Abmahnungen gerade nicht.

Wie die ehemalige Bundesministerin der Justiz, Frau Leutheuser-Schnarrenberger, zutreffend in der Beratung des Gesetzesentwurfs zu Protokoll gegeben hat, ist die Deckelung der Abmahngebühr ein Irrweg.

Nach unserem Rechtssystem kann ein in seinen Rechten Verletzter den ihm entstandenen Schaden ersetzt verlangen. Die Deckelung der Erstattung der Abmahnkosten greift unmittelbar in die Schadensregulierung ein.

Der Verletzte bedient sich der Abmahnung in erster Linie nicht freiwillig und zur Erlangung eines Kostenerstattungsanspruchs. Die Abmahnung ist als Vorstufe vor Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Vermeidung von Kostennachteilen nach § 93 ZPO erforderlich. Die Abmahnung ist daher zunächst ein Instrument des Selbstschutzes und bloß mittelbar ein aus objektiver Sicht begrüßenswerter Weg, den Streitfall einfach – auch für den Verletzer kostengünstig und ohne Inanspruchnahme der Gerichte – aus der Welt zu schaffen.

Durch die hierfür erfolgte Einschaltung eines Rechtsanwalts entstehen dem Verletzten Kosten.

Die Höhe der Abmahngebühren richtet sich nach der Bemessung des Gegenstandswerts und der Gebührenhöhe. Für eine außergerichtliche Abmahnung entsteht gemäß Nr. 2300 VV RVG eine Geschäftsgebühr zwischen 0,5 bis 2,5. Eine Gebühr von mehr als 1,3 kann nach der Anmerkung zu Nr. 2300 VV RVG allerdings nur gefordert werden, wenn die Tätigkeit umfangreich oder schwierig war. Der Gegenstandswert des mit der Abmahnung geltend gemachten Unterlassungsanspruchs bemisst sich gemäß § 23 Abs. 1 Satz 3 RVG i. V. m. § 3 ZPO nach dem klägerischen Interesse. Wertbestimmend ist bei einem Unterlassungsanspruch die gemäß § 3 ZPO zu schätzende Beeinträchtigung, die von dem beanstandeten Verhalten verständigerweise zu besorgen ist und die mit der jeweils begehrten Maßnahme beseitigt werden soll. Maßgeblich bei Urheberstreitigkeiten sind in erster Linie das Unterlassungsinteresse und die Wahrung der Urheberrechte auch in Zukunft. Entscheidend für den Streitwert bei Unterlassungsklagen ist mithin das Interesse des Rechtsinhabers an der Vermeidung zukünftiger Rechtsverletzung. Kriterium für die nähere Eingrenzung des Unterlassungsinteresses sind Art, Umfang und Gefährlichkeit der Verletzungshandlung sowie Bedeutung und Umsatz des Verletzten.

Für 50,00 Euro wären allenfalls 15-20 Minuten anwaltlichen Zeitaufwands abgedeckt, diese Zeit genügt auch bei einem einfach gelagerten Fall nicht für ein zur Erfassung des Sachverhalts notwendiges Mandantengespräch und die Fertigung eines Abmahnschreibens.

Somit überschreiten die entstehenden Kosten auch in einfach gelagerten Fällen sowohl nach der gesetzlichen Gebühr als auch im Fall einer Vergütungsvereinbarung 50,00 Euro.

Die Regelung des § 97 a Abs. 2 UrhG-E führt zu dem unserem Rechtssystem widersprechenden Ergebnis, dass der verletzte Rechteinhaber trotz berechtigter Abmahnung einen erheblichen Teil der erforderlichen Rechtsverfolgungskosten selbst zu tragen hat: Die Differenz zwischen den tatsächlichen Rechtsanwaltskosten und den ersatzfähigen 50,00 Euro fallen dem Verletzten zur Last. Der Verletzte wird in seinem Recht, den Schaden angemessen vom Schädiger kompensiert zu bekommen, eingeschränkt.

Der abgemahnte Verletzer kann die Verpflichtungserklärung zur Vermeidung eines gerichtlichen Verfahrens abgeben, ohne sich auch hinsichtlich der Kostentragungspflicht zu unterwerfen, so dass die Angemessenheit des zugrunde gelegten Gegenstandswerts und der abgerechneten Geschäftsgebühr gerichtlich überprüfbar bleibt.

Nicht zu überzeugen vermag die Argumentation, dass das Instrument der Abmahnung für „Redliche“ erhalten bleibt. Der vorgeschlagene § 97 a Abs. 2 UrhG-E enthält mit den Formulierungen „einfach gelagerte Fälle“ und „unerhebliche Rechtsverletzung“ unbestimmte Rechtsbegriffe. Die Frage, wann die Abmahngebühr auf 50,00 Euro beschränkt ist, wird daher zu erheblichen Auslegungsproblemen führen. Der berechtigt Rechtssuchende ist damit nicht in der Lage, die Kosten seiner Rechtsverfolgung sicher abzuschätzen.

Vor dem Hintergrund der zu erwartenden Auslegungsprobleme ist mit einer Belastung der Gerichte durch die Einführung der vorgeschlagenen Regelung zu rechnen. Selbst wenn sich der Fall bei Filterung des Sachverhalts am Ende als vergleichsweise einfach gelagerter Fall erweist - eine Belastung der Gerichte zur Klärung der Frage, was ein einfach gelagerter Fall ist, ist programmiert - wird der anwaltliche Zeitaufwand ein Vielfaches der vergüteten Zeit betragen.

Der mit der umzusetzenden Richtlinie 2004/48/EG verfolgte Zweck des Schutzes des Geistigen Eigentums wird mit der Regelung des § 97 a Abs. 2 UrhG-E nicht erreicht. Es wird vielmehr das falsche Signal gesetzt, dass die Rechtsverletzung von Urheberrechten, insbesondere im Internet, durch Privatpersonen, wenn sie denn auffallen, eine für den Verletzer kalkulierbare und billige Lösung erfährt.

Aus Sicht der Bundesrechtsanwaltskammer wäre allenfalls die Einführung einer Kostenbegünstigung nach § 12 Abs. 4 UWG, § 142 MarkenG, § 144 PatG, § 26 GebrMG denkbar. Ferner könnte dran gedacht werden, eine Missbrauchsvorschrift nach dem Vorbild des § 8 Abs. 4 UWG einzuführen, nach der die Geltendmachung von Beseitigungs- und Unterlassungsansprüchen unzulässig ist, wenn sie missbräuchlich ist.